

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB/AGB) der SEN Solare Energiesysteme Nord Vertriebsgesellschaft mbH Grasberg

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Vertragsgegenstand
- § 4 Preise
- § 5 Sicherheitsleistung und Zahlung
- § 6 Lieferung / Abholung
- § 7 Lieferfrist / Vorbehalt der Selbstlieferung
- § 8 Rücktritt und Schadensersatz
- § 9 Nichtabnahme / Stornierung
- § 10 Leistungsänderung
- § 11 Eigentumsvorbehalt
- § 12 Mängelgewährleistung und Schadensersatz
- § 13 Rücksendung mangelfreier Ware
- § 14 Auslandslieferung
- § 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- § 16 Schriftform
- § 17 Salvatorische Klausel

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Für alle Lieferungen und Leistungen der SEN Solare Energiesysteme Nord Vertriebsgesellschaft mbH Grasberg (im Folgenden „SEN“ genannt) an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gelten die nachfolgenden Regelungen. Ergänzend sind die Montageanweisungen und Datenblätter zu berücksichtigen, die jederzeit im Internet unter [www.sen.eu](http://www.sen.eu) nachzulesen sind oder unter u. g. Adresse angefordert werden können.
- 2) Die AVB sind insbesondere einbezogen, sofern sie dem Kunden mit dem Vertragsangebot oder einer vertragsbezogenen Erklärung vor Leistungsaustausch von der SEN übergeben oder elektronisch zugesandt wurden. Verweist das Schreiben der SEN auf die AVB, so sind sie ebenfalls einbezogen, wenn gleichzeitig angeboten wird, dass sie auf Wunsch übersandt werden oder wenn sie auf andere Weise zumutbar einsehbar waren, insbesondere über die Homepage [www.sen.eu](http://www.sen.eu). Dies gilt auch, wenn der Kunde den Inhalt der AVB nicht zur Kenntnis nimmt.
- 3) Die Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) erstreckt sich auch auf alle zukünftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich erneut vereinbart werden.
- 4) Anders lautenden Einkaufsbedingungen der Kunden wird widersprochen. Diese gelten nur, wenn SEN ihre Geltung ausdrücklich bestätigt.
- 5) Diese AVB gelten nicht nur für den Verkauf, sondern erstrecken sich entsprechend auch auf andere Lieferbeziehungen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

- 1) SEN unterbreitet dem Kunden ein Vertragsangebot in Schrift- oder Textform, das 14 Tage bindend ist. Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahme des Kunden zustande. Das gilt auch, wenn der Kunde eine Leistung im Online-Shop von SEN unverbindlich nachfragt.
- 2) Der Kunde überprüft das Angebot hinsichtlich der benötigten Menge, der baulichen und statischen Voraussetzungen sowie der Generatoranordnung und -auslegung.
- 3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Software und Animationen behält sich SEN die Eigentums- und Urheberrechte vor. Hierfür und für als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen bedarf der Kunde vor ihrer Weitergabe an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SEN.
- 4) Der Kunde kann ungeachtet des Absatzes 1 im Online-Shop von SEN, nachdem er aufgrund vorgeschalteter elektronischer Verknüpfung diese AVB zur Kenntnis genommen und gebilligt hat, eine rechtsverbindliche Bestellung abgeben, an die er 14 Tage gebunden ist und die SEN auch durch Email-Erklärung an die vom Besteller im Online-Bestellformular angegebene Email-Adresse annehmen kann.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

- 1) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist das zeitlich letzte Vertragsangebot der SEN maßgeblich.
- 2) Die geschuldete Warenbeschaffenheit ist der Produktbeschreibung des Herstellers zu entnehmen. SEN trägt für eine mangelfreie Montageanleitung Sorge.

## **§ 4 Preise**

- 1) Es gelten die im Angebot der SEN unterbreiteten Preise zuzüglich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten. Die Preise sind Euro-Preise, sofern nicht anders angegeben.

- 2) Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen sind für SEN nur dann verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben oder bestätigt wurden.
- 3) Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils vereinbarten Auftrag.

## **§ 5 Sicherheitsleistung und Zahlung**

- 1) Der Kunde leistet spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Lieferungstermin Sicherheit in Höhe des Kaufpreises mittels einer von SEN zugunsten des Kunden abgeschlossenen Warenkreditversicherung. Auf Verlangen des Kunden bei oder direkt nach Vertragsschluss oder soweit keine Sicherung durch eine solche Warenkreditversicherung möglich ist, leistet der Kunde auf eigene Kosten Sicherheit durch Bankbürgschaft oder Vorschussleistung. Ohne diese Leistungen ist SEN berechtigt, die Auslieferung zu verweigern.
- 2) Sofern nicht anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung am Tage der Übergabe an den Spediteur. Der Rechnungsbetrag ist dann nach Ablauf von acht Tagen nach Übergabe fällig. Bei Übergabe an den Kunden oder Annahmeverzug des Kunden gilt Entsprechendes.
- 3) Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Absatz 2 treten ohne Mahnung die gesetzlichen Folgen des Verzugs ein, insbesondere hat der Kunde ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, sofern nicht SEN einen höheren Schaden nachweist.
- 4) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist SEN zudem im Rahmen der §§ 323 ff., §§ 346 ff. BGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder gem. §§ 286, 280 I, II BGB Schadensersatz zu verlangen.
- 5) Eine Aufrechnung des Kunden ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.
- 6) Schecks und – sofern ausdrücklich vereinbart Wechsel – werden erfüllungshalber angenommen, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind SEN in diesem Fall unverzüglich zu ersetzen.

## **§ 6 Lieferung/Abholung**

- 1) Die Ware ist unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung abzuholen. Der Kunde holt die Ware entweder selbst ab oder beauftragt einen Spediteur mit der Abholung. Andernfalls kann SEN nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist von drei Werktagen die Ware nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Kunden versenden oder einlagern. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald SEN die Ware bereitstellt und dies dem Kunden angezeigt hat.
- 2) Ist davon abweichend vereinbart, dass SEN die Lieferung veranlasst, verständigt der Kunde sich mit dem Spediteur und überwacht das Abladen. In diesem Fall geht die Gefahr über, sobald SEN die Ware dem Spediteur übergibt. Für den Fall, dass der Kunde die Ware nicht annimmt, gilt § 6 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Auslieferung nicht an den Kunden, sondern an dessen Endkunden oder an Dritte nach Anweisung des Kunden erfolgt.
- 4) Der Kunde erklärt sich auf Anfrage von SEN mit Teillieferungen und Teilbereitstellungen einverstanden, sofern dies für ihn zumutbar ist.
- 5) SEN nimmt Verpackungsmaterial insoweit zurück, als sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

## **§ 7 Lieferfrist/Vorbehalt der Selbstlieferung**

- 1) Die Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der vereinbarten Sicherheitsleistung durch den Kunden.
- 2) Diese Fristregelung steht unter dem Vorbehalt der Selbstlieferung von SEN durch den Hersteller der bestellten Ware. Kann SEN die Lieferung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht durch termingerechte Deckungskäufe beim Hersteller der bestellten Ware sichern und gibt sie dem Kunden dementsprechend bei Vertragsschluss einen ausdrücklichen Engpasshinweis, genügt sie ihrer Lieferpflicht, wenn sie nach Belieferung durch den Hersteller die Bestellungen ihrer Kunden nach der zeitlichen Reihenfolge der Vertragsschlüsse erfüllt.
- 3) Die Lieferung ist bei Beauftragung einer Spedition durch SEN rechtzeitig, wenn die Ware so zeitnah übergeben wurde, dass unter normalen Umständen mit fristgemäßer Auslieferung zu rechnen war.

## **§ 8 Rücktritt und Schadensersatz**

- 1) Tritt ungeachtet des Selbstlieferungsvorbehalts ein bei Vertragsschluss nicht voraussehbares Leistungshindernis ein, ist SEN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- 2) Der Kunde ist im Falle der ausbleibenden Selbstbelieferung nach § 7 Absatz 2 zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Sicherheitsleistung erfolgt.
- 3) Der Kunde kann jedoch wegen nicht erbrachter oder nicht rechtzeitiger Leistung nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn er eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.

#### § 9 Nichtabnahme / Stormierung

Im Falle der Nichtabnahme bestellter Waren hat SEN einen pauschalisierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 5% des Kaufpreises (Nettokaufpreises). Dem Kunden wird der Nachweis vorbehalten, dass die Pauschale den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht erreicht oder ein Schaden nicht eingetreten ist.

#### § 10 Leistungsänderung

- 1) Die Leistungsklassen von Solarmodulen eines Herstellers unterliegen regelmäßig Abweichungen. Statt der vereinbarten Wareneigenschaften ist SEN deshalb berechtigt, ganz oder zum Teil leistungsstärkere Ware zu liefern. In diesem Fall kann der Preis im Rahmen des Zumutbaren aufgrund besonderer Abrede angepasst werden.
- 2) SEN darf ganz oder zum Teil leistungsschwächere Module liefern, wenn die Gesamtleistung der vom Kunden bestellten Anlage (zum Beispiel durch eine ersatzweise Erhöhung der Anzahl der Module) die Grenze von 5 % der geplanten Erträge nicht unterschreitet. Der Preis wird ab einer Minusleistung von 1% angepasst. SEN benachrichtigt den Kunden schnellstmöglich und noch vor der Lieferung über die Leistungsänderung. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden wegen vermehrten Platzbedarfs der Anlage oder anderen gewichtigen Gründen trotz der nur geringen Abweichung unzumutbar sein, kann er der Leistungsänderung unverzüglich widersprechen. In diesem Fall ist SEN zum Rücktritt berechtigt.
- 3) Nimmt der Hersteller nach Abschluss des Vertrages technische Verbesserungen oder neutrale Veränderungen in seiner Serienproduktion vor, ist SEN berechtigt, die veränderte Ware zu liefern.

#### § 11 Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und anderer gegen den Kunden bereits entstandener Ansprüche Eigentum der SEN.
- 2) Der Kunde tritt für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung der Waren schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der SEN die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber an die SEN ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen im Rahmen bestehender oder beendeter Kontokorrentverhältnisse.
- 3) Wird die Vorbehaltsware gemeinsamen mit anderen Gegenständen weiterverkauft, ohne dass für sie ein Einzelpreis vereinbart wird, so tritt der Kunde der SEN denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von SEN in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.
- 4) Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ermächtigt. Er darf über die Forderungen jedoch nicht in anderer Weise, etwa durch Abtretung, verfügen.
- 5) SEN macht von ihrem Recht zur Einziehung der ihr abgetretenen Forderungen nur Gebrauch, wenn der Sicherungszweck dies rechtfertigt, insbesondere wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder zahlungsunfähig ist. Auf Verlangen der SEN hat der Kunde seinem Endkunden die Abtretung bekannt zu geben sowie SEN alle zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- 6) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit eigenen Sachen oder verarbeitet er sie, so erfolgt dies für SEN. Der Kunde tritt die Rechte aus einer Veräußerung der durch Verbindung oder Verarbeitung entstandenen Sache an SEN ab.
- 7) Verbindet der Kunde die Sache mit fremden beweglichen Sachen oder Grundstücken, so tritt er auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an SEN ab. Ist der Kunde Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, so tritt er etwaige Mietansprüche aus diesem Grundstück an SEN ab.
- 8) SEN kann die Verbindung oder Verarbeitung der Waren untersagen, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder zahlungsunfähig ist.
- 9) Erbringen Endkunden des Kunden Leistungen durch Gewährung eines Schecks, so geht das Eigentum an dem Scheck an SEN über, sobald der Kunde ihn erhält.
- 10) Bei Pfändung der Ware oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Kunde SEN unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11) SEN verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SEN.

#### § 12 Mängelgewährleistung und Schadensersatz

- 1) Nacherfüllungsansprüche sind nach Wahl der SEN auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache gerichtet.
- 2) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren binnen eines Jahres.
- 3) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und SEN anzuzeigen, wenn sich ein Mangel zeigt. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn ein Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel ist unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 4) Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
- 5) Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich nicht auf Folgeschäden wie entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand und die Kosten von Ersatzstrombezug.
- 6) Soweit der Hersteller Garantien oder Zusagen gemacht hat, ist hieraus nicht unmittelbar SEN verpflichtet, sondern der Hersteller in Anspruch zu nehmen.

#### § 13 Rücksendung mangelfreier Ware

- 1) Richtig gelieferte und mangelfreie Ware wird im Einzelfall zurückgenommen, wenn SEN zustimmt. SEN erhebt in diesem Fall eine Rücknahmegebühr in Höhe von 5 % des Netto-Warenwertes, mindestens aber in Höhe von 250,- Euro. Die Transportkosten trägt der Kunde. Die zurückgesandte Ware wird nur dann angenommen, wenn diese originalverpackt, unbeschädigt und ungebraucht ist.
- 2) Eine Rücknahme von Sonderartikeln und Spezialanfertigungen ist ausgeschlossen.

#### § 14 Auslandslieferung

Zusätzliche Kosten, die durch eine Auslandslieferung verursacht werden, wie etwa Zölle, Konsulatsgebühren, Aufwände für die Erstellung von Ausfuhrdokumenten und Kosten, die durch ausländische Verpackungsvorschriften entstehen, trägt der Kunde.

#### § 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 1) Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von SEN in Grasberg vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### § 16 Schriftform

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so gilt der Vertrag im Übrigen fort.

SEN Solare Energiesysteme Nord  
Vertriebsgesellschaft mbH Grasberg  
Wörpedorfer Ring 3  
28879 Grasberg  
Tel. 04208/9169-0  
Fax 04208/9169-50  
E-Mail: info@sen.eu  
web: www.sen.eu

Stand: November 2013

# Garantieerklärung der SEN Solare Energiesysteme Nord Vertriebsgesellschaft mbH Grasberg für das SOL-50 Montagesystem

- 1) Die SEN Solare Energiesysteme Nord Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend Unternehmer genannt) gewährt ihren Kunden und deren Rechtsnachfolgern (nachfolgend Kunden genannt) für ihre SOL-50 Montagesysteme bei ordnungsgemäßer Montage und Installation sowie Einhaltung der Anwendungsbedingungen eine **zehnjährige Garantie** für die Haltbarkeit der Bauteile. Damit soll gewährleistet werden, dass die Module und Kollektoren einer Solaranlage sicher montiert sind und für eine störungsfreie Produktion von Energie während dieser Zeit sorgen. Die SOL-50 Montagesysteme sind Einlegesysteme, so dass die Module nicht mit dem Montagesystem verschraubt, sondern über die Profilierung der Aluminium- und Gummiprofile formschlüssig verbunden werden. Die Montage der Komponenten auf dem Dach ist demgemäß ohne Werkzeug möglich und erspart erheblichen zeitlichen Aufwand. Die Garantie gilt jedoch nur, wenn der Kunde das komplette System einschließlich aller Zubehörteile vom Unternehmer bezogen und verwendet hat. Sie soll die Funktionsfähigkeit des Systems sicherstellen. Die Garantie bezieht sich nur auf die Montagesysteme SOL-50 (auf Artikel mit dem Hinweis „Systemgarantie von 10 Jahren“), nicht aber auf Module und andere Teile der Solaranlage, die nicht zum Montagesystem SOL-50 gehören. Von der Garantie ausgeschlossen sind rein optische, insbesondere alterungsbedingte Beeinträchtigungen wie z. B. Farbunterschiede und Oberflächenänderungen sowie Verformungen durch Klimaänderungen und üblicher Verschleiß.
- 2) Während der Garantiefrist gewährleistet der Unternehmer nach seiner Wahl einen unverzüglichen Austausch oder die Reparatur der betroffenen Bauteile im Falle von Funktionsmängeln. Soweit dafür der Einbau von Ersatzteilen notwendig ist, dürfen auch Nachfolgeprodukte eingesetzt werden, wenn sie mit dem System kompatibel sind. Soweit nur ein Teil eines Bauteils austausch- oder reparaturbedürftig ist, erstreckt sich die Garantie nur darauf. Ist die gewählte Maßnahme nach zweimaligem Versuch erfolglos, kann der Kunde den zu diesem Zeitpunkt geltenden Wiederbeschaffungspreis bis zur Höhe des Kaufpreises verlangen, soweit er selbst für die Wiederbeschaffung sorgt, während der Unternehmer die Montage besorgt.
- 3) Die Garantie bezieht sich auf sämtliche Bauteile des Montagesystems. Die Garantie bezieht sich jedoch nicht auf Funktionsdefizite, die auf mangelnder regelmäßiger Wartung (mindestens im Rhythmus von zwei Jahren) beruhen.
- 4) Wenn ein Austausch oder eine Reparatur durchzuführen ist, verpflichtet sich der Unternehmer zur Zahlung einer Pauschale von 20 % des Warenwerts des betroffenen Bauteils. Kosten für den Ausbau eines betroffenen Bauteils, den Rücktransport zum Unternehmer sowie den Wiedereinbau und auch Schadenersatz umfasst die Garantie nicht. Insbesondere wird durch sie der Ausfall entgangener Bezüge in Form von Vergütungen, insbesondere Einspeisevergütungen für den erzeugten Strom durch die Garantie nicht gedeckt.
- 5) Die Garantie wird nur wirksam, solange das Montagesystem in der erstmals installierten Photovoltaikanlage verblieben ist. Bei einem Standortwechsel der Anlage gilt sie nur, falls die Deinstallation und die Wiederinstallation durch einen anerkannten Fachbetrieb durchgeführt worden sind.
- 6) Die Garantiefrist beginnt ab dem Lieferdatum gemäß Lieferschein. Der Austausch oder die Reparatur betroffener Bauteile führt nicht zu einer Verlängerung der Frist.
- 7) Die Garantie ist ausgeschlossen, falls das Montagesystem von einem Dritten, der durch den Unternehmer nicht autorisiert worden ist, fehlerhaft installiert, in Betrieb genommen, gewartet, betrieben, repariert oder falsch angewendet, abgeändert, durch ungeeignete Installation oder Anwendung beschädigt wurde oder einem Unfall ausgesetzt war. Insbesondere kommt die Garantie nicht zum Zug, wenn das Montagesystem nicht durch qualifiziertes Fachpersonal streng nach Installationsanleitung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der allgemein anerkannten Normen sowie der Regeln der Technik installiert wurde. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn bei der Installation die statischen Erfordernisse und die Anforderungen an die Unterkonstruktion nicht eingehalten wurden. Sie kommt auch bei Einwirkungen von Chemikalien, Ablagerungen und Fremdstoff- und Tiereinwirkungen, bei Naturgewalt und höherer Gewalt sowie bei Vandalismus und bewusster Beschädigung nicht zum Zug.
- 8) Die Garantie ist ferner ausgeschlossen, wenn die Montageanweisung des Unternehmers nicht eingehalten worden ist. Über ausgehändigte Montageanweisungen hinaus sind die ständig aktualisierten, ausführlichen Montageanweisungen einzuhalten, die auf der Homepage des Unternehmers ([www.sen.eu](http://www.sen.eu)) verfügbar sind oder kostenlos bei ihm abgerufen werden können.
- 9) Der Kunde hat dem Unternehmer innerhalb von 14 Kalendertagen ab Kenntnis des Mangels diesen in Textform anzuzeigen. Der Kunde weist bei der Geltendmachung seines Anspruchs aus dieser Erklärung seine Anspruchsberechtigung durch Übersendung des Lieferscheins des Unternehmers oder der Rechnung für die Montage der Anlage sowie der Planungsunterlagen einschließlich der Dachparameter nach. Kann der Kunde diese Nachweise ganz oder teilweise nicht führen, ist er zur Rekonstruktion der Unterlagen verpflichtet. Der Kunde hat dem Unternehmer auf Verlangen alle für die Feststellung des Funktionsdefizits und des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der nicht funktionierenden oder schadhaften Teile zu gestatten.
- 10) Nach der Garantie besteht kein Anspruch, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt ist oder üblicherweise abgedeckt wird.
- 11) Die Garantie lässt die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden unberührt. Die Garantie begründet kein Rücktrittsrecht, keine Herabsetzung des Kaufpreises und auch keinen Ersatz der unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.
- 12) Die Garantie ersetzt nicht die Garantien anderer Vertragspartner des Kunden.

SEN Solare Energiesysteme Nord  
Vertriebsgesellschaft mbH Grasberg  
Wörpedorfer Ring 3  
28879 Grasberg  
Tel. 04208/9169-0  
Fax 04208/9169-50  
E-Mail: [info@sen.eu](mailto:info@sen.eu)  
web: [www.sen.eu](http://www.sen.eu)

Stand: Januar 2012